

Bürgschaftsurkunde

(Bürgschaft für Vertragserfüllung)

Der Auftragnehmer

Name und Sitz des Auftragnehmers

und der **Auftraggeber**

Bezeichnung des Auftraggebers

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Auftragssumme

EUR

Nr. des Auftragschreibens

Datum

Beschreibung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort

Gemäss den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem genannten Vertrag nach § 4 VOB/B, einschliesslich etwaiger Nachträge nach Nr. 3 und Nr. 4 Satz 1 VOB/B zu leisten. Die Leistung erfolgt in Form dieser Bürgschaft. Die Rückzahlung eventuell geleisteter An- bzw. Vorauszahlungen sind vom Sicherungszweck dieser Bürgschaft nicht erfasst.

Der Bürge

Name und Anschrift des Bürgen:

ERGO Versicherung AG
Victoriastrasse 1
477 Düsseldorf

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist. Er verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

EUR

Betrag in Worten

EURO

an den Auftraggeber zu zahlen. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäss §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft dient auch der Sicherstellung der entsprechenden Ansprüche des Auftraggebers, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers der Insolvenzverwalter gemäss § 103 InsO die Vertragserfüllung verlangt. Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde im Original an den Bürgen oder mit der schriftlichen Verzichtserklärung durch den Auftraggeber, spätestens aber mit Erlöschen der gesicherten Hauptforderung. Die Bürgschaft verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist ausschliesslich deutsches Recht massgebend. Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Düsseldorf.

Düsseldorf, DD.MM.YYYY
ERGO Versicherung AG

ppa.
Stefan Jorißen
(Leiter Kautionsversicherung)

ppa.
José Pérez García
(Kreditprüfer Kautionsversicherung)